

Ausschreibung der Stelle zum Ortsvorsteher (m/w/d) in Grimschleben der Stadt Nienburg (Saale)

In der Ortschaft Grimschleben ist die Stelle zum Ortsvorsteher (m/w/d) im Zuge der Direktwahl neu zu besetzen.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher (m/w/d) wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt.

Die **Wahl** findet am **29.01.2023** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Fällt auf keinen Bewerber*in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem **12.02.2023**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** eine **Stichwahl** statt.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher (m/w/d) wird von dem wahlberechtigten Bürger*innen der Ortschaft Grimschleben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und erstmalig nach Errichtung dieser Ortschaft für die Dauer restliche Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) gewählt. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher (m/w/d) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Wählbar sind die in der Ortschaft Grimschleben wohnenden Bürgerinnen und Bürger, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher (m/w/d) vertritt die Interessen der Ortschaft Grimschleben und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin. Er nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 KWG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen um das Amt des ehrenamtlichen Ortsvorstehers (m/w/d) beginnt am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung und **endet am 03.01.2023, 18.00 Uhr**. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich bei folgender Anschrift einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist geändert oder zurückgezogen werden:

Stadt Nienburg (Saale)
Die Gemeindewahlleiterin
Kennwort: Ortsvorsteherwahl Grimschleben
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Danach eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung muss mindestens den Namen und Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber*in enthalten. Wird die Bewerber*in von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt, ist auch diese anzugeben. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde - Stadt Nienburg (Saale) - der Bewerber*in über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO LSA) beizufügen.

Die Bewerber*in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Eine Abschrift der Niederschrift über diese Wahl ist dem Wahlvorschlag beizufügen (Anlage 10 a KWO LSA).

Die Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder Sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Ortsvorstehers eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gegenüber der Gemeinde abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die erforderlichen amtlichen Formblätter können unter der Telefonnummer 034721/309112 oder per-E-Mail (sabine.jaennert@stadt-nienburg-saale.de) angefordert werden. Sie sind zudem bei der Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale), kostenfrei erhältlich.

Falke
Wahlleiterin